



Postanschrift:  
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Bereich: Büro des Landrates  
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 7  
Haus B, Zimmer 204  
Telefon: 03366 35-1001/35-1002  
Telefax: 03366 35-1011

[buero.landrat@landkreis-oder-spree.de](mailto:buero.landrat@landkreis-oder-spree.de)

8. September 2020

Der Landkreis Oder-Spree erlässt mit Bescheid vom 8. September 2020 nach § 28 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Oder-Spree folgende

**Allgemeinverfügung  
zur Regelung des Besucherverkehrs in Gemeinschaftsunterkünften zur vorläufigen  
Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland  
zugewanderten Personen und deren Angehörigen im Zusammenhang mit der  
Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie**

- I. Bewohner und Bewohnerinnen von Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises Oder-Spree, die der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren, aus dem Ausland zugewanderten Personen und deren Angehörigen dienen, können Besuch empfangen, wenn sichergestellt ist, dass
  1. durch die Einrichtung der Zutritt gesteuert wird und unnötige physische Kontakte zu den weiteren Bewohnerinnen und Bewohnern, zum Personal sowie unter den Besuchenden vermieden werden,
  2. durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern und dem Einrichtungspersonal strikt eingehalten wird.

Die Einrichtungsleitung stellt hierfür sicher, dass sich nur eine begrenzte Anzahl an Besuchern oder Besucherinnen auf dem Gelände der Einrichtung bzw. in der Einrichtung aufhält. Die Einrichtung kann im Einzelfall die Besuchsmöglichkeit pro Bewohner oder Bewohnerin quantitativ beschränken. In den Eingangsbereichen der Einrichtung sind Hinweise zu den einzuhaltenden Hygiene- und Abstandsregelungen anzubringen, die diese Vorgaben übersichtlich darstellen.

3. Der Besucherkontakt hat
  - a. innerhalb der Einrichtung ausschließlich in einem geeigneten Besucherzimmer zu erfolgen, der möglichst nahe am Eingangsbereich liegt,

---

Sprechzeiten:  
Di./Do. 9-12; 13-18 Uhr  
Mo./Fr. nach Vereinbarung  
Mi. geschlossen  
Telefon: 03366 35-0  
Telefax: 03366 35-1111  
Internet: [www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de)  
E-Mail: [kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de)

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree  
BLZ: 170 550 50 Konto: 2200601177  
BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77  
Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039

eine angemessene Größe zur Wahrung des Mindestabstands sowie eine ausreichende Belüftungsmöglichkeit bietet oder

- b. auf dem Außengelände der Einrichtung durch die Nutzung von Begegnungsmöglichkeiten, die die Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln gewährleisten, zu erfolgen.

4. Vom Besuchsrecht nach Nr. 1 sind ausgeschlossen:

- a. Personen mit Atemwegsinfektionen,
- b. Personen mit einer bestätigten Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus,
- c. Personen, die Symptome aufweisen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen, wie insbesondere Husten, Fieber, Halsschmerzen, Schnupfen, Atemnot oder Störung des Geschmacks- und Geruchssinn
- d. Personen, die innerhalb der vergangenen 14 Tage Kontakt zu einer bestätigt mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person hatten.
- e. Ein Besuchsrecht besteht auch dann nicht, sofern in der jeweiligen Einrichtung ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen vorliegt.

Hierfür werden die Besucher und Besucherinnen am Eingang der Einrichtung nach dem Gesundheitszustand und Kontakt mit infizierten Menschen befragt.

5. Die Unterkunftsleitung stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass erkannte Infektionsketten zurückverfolgt und möglicherweise infizierte Personen, die im unmittelbaren Kontakt zur Einrichtung stehen oder standen, identifiziert werden können. Hierzu ist ein Anwesenheitsnachweis zu führen, auf dem vermerkt ist

- a. Vor- und Familiennamen, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse des Besuchers,
- b. die Namen der Kontaktpersonen des Besuchers in der Einrichtung,
- c. Dauer der Besuchszeit mit Datum und Zeitrahmen.

Der Anwesenheitsnachweis ist für einen Zeitraum von 4 Wochen nach Ende des Besuchs aufzubewahren und auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt herauszugeben. Nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist unverzüglich zu vernichten.

6. Genutzte Räume und Oberflächen sind täglich gründlich zu reinigen. Handkontaktflächen wie Türklinken und Tischoberflächen sind unmittelbar nach und vor einem Besuch zu reinigen.

Zu Besuchszwecken genutzte Räume sind täglich mehrfach durch Stoßlüftung zu lüften, wobei das Lüftungsintervall mindestens einmal pro Stunde 10 Minuten zu betragen hat. Unabhängig davon ist das Zimmer unmittelbar vor und nach einem Besuch zu belüften.

7. Besuchern oder Besucherinnen haben innerhalb der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckungen während ihres Aufenthaltes zu tragen sofern keine anderweitigen Schutzmaßnahmen zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen vorhanden sind. Die nähere organisatorische Ausgestaltung obliegt der Einrichtungsleitung.

8. Besuchern oder Besucherinnen haben die Anweisungen des Einrichtungspersonals und die Vorgaben bestehender Hygienepläne strikt einzuhalten. Werden die Regeln durch Besucher oder Besucherinnen dauerhaft nicht eingehalten, können sie der Einrichtung verwiesen werden und ein Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden.

- II. Bewohner und Bewohnerinnen einer Gemeinschaftsunterkunft sind verpflichtet, die Einrichtungsleitung unverzüglich zu informieren, wenn sie selbst infiziert sind oder ihnen bekannt wird, dass ein, sie in einem zurückliegenden Zeitraum von 14 Tagen kontaktierter Besucher oder Besucherin mit SARS-CoV-2 infiziert ist.
- III. Die Maßgaben nach Nr. I. gelten nicht für Angehörige der Polizei, von Rettungsdiensten, der Feuerwehr, dem Zivil- und Katastrophenschutz und sonstigen Personen in Ausübung ihres Dienstes.

Des Weiteren gelten die Maßgaben nach Nr. I. nicht für Besuche zur Durchführung ärztlich verordneter oder sonstiger erforderlicher therapeutischer Versorgungsleistungen sowie zur Seelsorge durch die vom Landkreis Oder-Spree beauftragten Dienstleister sowie für das vom Landkreis Oder-Spree oder seinen Vertragspartnern beauftragte Personal.

#### IV. **Wirksamkeit, Unwirksamkeit**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG) und ist zeitlich befristet auf den **31. März 2021**, 0:00 Uhr.

#### V. **Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit**

Nach § 80 Abs.2 Nr.3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 28 Abs. 3 IfSG und § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Klage gegen angeordneten Maßnahmen nach § 28 Abs.1 bis 2 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 74 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

### **Begründung:**

#### Allgemeiner Teil:

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere diejenigen, die in §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Seit Anfang März 2020 wurden auch im Landkreis Oder-Spree Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) nachgewiesen, das zur Erkrankung an COVID-19 führen kann. Bei dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG, der durch Übertragung von Mensch zu Mensch mittels per Tröpfchen- oder Schmierinfektion die übertragbare Krankheit COVID-19 auslöst. Hierbei handelt es sich um einen Atemwegsinfekt, der durchaus einen schweren Verlauf nehmen kann. Eine spezifische Therapie oder eine Impfung gegen Coronaviren existiert nicht. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Nach wie vor stehen zur Behandlung der Erkrankung keine gesicherte Impfung oder Medikamente zur Verfügung.

Die Infektionszahlen hatten sich im Ergebnis der zum Jahresbeginn getroffenen Maßnahmen im Frühjahr und über die Sommermonate erheblich reduzieren lassen. Infolge der auf Grund

der günstigen Entwicklung erfolgten Lockerungen der Maßnahmen durch das Land Brandenburg in Gestalt der Öffnung vieler Einrichtungen und auch der Erlaubnis zur Durchführung zahlreicher Veranstaltungen als auch der ferienbedingt eingesetzten Reisezeit sind die Infektionszahlen bundesweit, aber auch im Landkreis Oder-Spree nunmehr wieder deutlich ansteigend. Es kommt mittlerweile regional zu durchaus beachtlichen Ausbrüchen, verursacht durch Reiserückkehrer und Besuch von Veranstaltungen wie Familienfeiern, Einschulungsfeiern, Jugendweihen, Hochzeiten, Regelbetrieb in Schulen etc., die Ursache der Übertragung auf eine Vielzahl von Personen sind. An diesen immer wieder aufflackernden Ausbrüchen ist erkennbar, dass die Besuche in den Einrichtungen nach wie vor unter den besonderen Bedingungen der Infektionsgefahr durch SARS-CoV-2 erfolgen, wodurch Besuche in den Gemeinschaftsunterkünften weiterhin – zum Schutz der übrigen Bewohner und Bewohnerinnen als auch des Personals - nur unter Einhaltung verbindlicher Hygieneregeln gestattet sind. In den Unterkünften ist eine Vielzahl von Menschen verschiedenster Altersstrukturen untergebracht. Die Erfahrungen zeigen, dass gerade Zusammenkünfte von Gruppen auf engerem Raum ein nicht unerhebliches Risiko an Aerosolinfektionen bergen und damit die schnelle Verbreitung der Krankheit fördern können. Vollständig uneingeschränkter Besucherverkehr erhöht nicht nur für die Bewohner der Unterkünfte das Risiko der Ansteckung, sondern führt auch zu einem Infektionsrisiko der umliegenden Bevölkerung. Unter ungünstigen Bedingungen kann es zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Vor diesem Hintergrund ist auch nur eine begrenzte Anzahl von Besuchern gestattet.

In Anlehnung an § 10 SARS-CoV-2-EindV vom 3. September 2020 hat der Besucherverkehr in den benannten Gemeinschaftseinrichtungen die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln des § 3 Abs. 1 S. 1 SARS-CoV-2-UmgV einzuhalten.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen stehen in Abwägung der notwendigen Schutzmaßnahmen in dem aktuell zwar kontrollierten, aber dennoch vorhandenen Infektionsgeschehen mit einer hoch ansteckenden Krankheit zu den Möglichkeiten sozialen Kontakt auch in Gemeinschaftsunterkünften zu ermöglichen, in denen eine Vielzahl von Menschen untergebracht sind, mit dem Ziel die Kontrollierbarkeit des Infektionsgeschehens weitestgehend abzusichern. Die Maßnahmen stellen einen durchaus angemessenen, vor allem die eigenen Persönlichkeitsrechte nur gering belastende Beschränkung im Vergleich zu der mit den Maßnahmen bezweckten Schutzwirkung dar und stehen daher nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Erkrankten oder Verdachtspersonen kommen, Vektoren für das Virus sein. Nach herrschender Meinung ist bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Bei einem Teil der Erkrankten ist mit letalem Ausgang zu rechnen. Die zeitlich überschaubar befristete Beschränkung der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit ist angesichts der, der Gesamtbevölkerung drohenden Gesundheitsgefahren verhältnismäßig. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Gemäß § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 VwVfG ist beim Erlass dieser Allgemeinverfügung aufgrund der Dringlichkeit, mögliche Infektionsketten so schnell wie möglich zu unterbinden und dem dazu bestehenden öffentlichen Interesse nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von einer Anhörung abgesehen worden. Dies ist darüber hinaus bei Allgemeinverfügungen grundsätzlich möglich.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

#### Besonderer Teil:

##### Zu Nr. I 1 bis I 3:

Ziel ist es durch Ermöglichung von Besuchen eine soziale Isolation der Bewohner und Bewohnerinnen zu verhindern, ihnen gleichzeitig wieder eine gewisse soziale Normalität zu ermöglichen und gleichzeitig einen höchstmöglichen Infektionsschutz zu gewährleisten. Die Pandemie gilt noch immer nicht als überwunden, denn die Virologen rechnen durchaus noch immer mit einer zweiten Welle des Infektionsgeschehens vor allem in der bevorstehenden kalten Jahreszeit. Vor diesem Hintergrund müssen Besuche noch immer koordiniert werden, damit unnötige physische Kontakte vermieden werden.

Das Recht der Bewohner und Bewohnerinnen sich außerhalb der Einrichtung zu bewegen, wird nicht eingeschränkt. Dennoch sind Maßnahmen für einen wirksamen Schutz der Bewohner und Bewohnerinnen als auch des Personals vor Infektionen mit SARS-CoV-2 zu treffen. Vor diesem Hintergrund sind Zutrittssteuerungen und Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstandes zwischen Personen von 1,50 Metern erforderlich (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SARS-CoV-2-UmgV). Das Anbringen von Hinweisen ist insbesondere erforderlich, um Besuchern und Besucherinnen und Bewohnern und Bewohnerinnen über persönliche Hygieneschutzmaßnahmen und allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes zu informieren und bei deren Einhaltung zu unterstützen. In Anbetracht der Vielzahl von Personen, die in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind soll die Einrichtung allen Bewohnern und Bewohnerinnen als auch Besuchern und Besucherinnen weitestgehend einen Schutzraum auch in Bezug auf das Infektionsgeschehen gegen SARS-CoV-2 bieten. Dies ist nur zu gewährleisten, wenn sich lediglich eine begrenzte Anzahl von Besuchern und Besucherinnen auf dem Gelände bzw. in der Einrichtung aufhält. Nur auf diese Weise lässt sich die Einhaltung des Mindestabstandes und der Hygieneregeln tatsächlich umsetzen. Um den Bewohnern und Bewohnerinnen einen weitestgehenden Schutz vor Infektionen zu bieten, haben die Besuche im Idealfall außerhalb der Einrichtung stattzufinden und innerhalb der Einrichtung nur in einem geeigneten Besucherzimmer. Der Besuch in den Räumlichkeiten der Bewohner und Bewohnerinnen ist nicht gestattet. Das Besucherzimmer sollte räumlich in der Nähe des Eingangsbereichs liegen, um kein Durchqueren der Einrichtung durch Besucher und Besucherinnen zu veranlassen. Um einer Vielzahl von Bewohnern und Bewohnerinnen gleichermaßen die Möglichkeit zu geben, trotz Verpflichtung zur Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln, Besuch zu empfangen, kann durch die Einrichtung auch in Gestalt einer quantitativen Beschränkung der Besuchsmöglichkeiten vorgenommen werden. Dies kann zum Beispiel eintreten, wenn das Besucherzimmer bereits voll besetzt ist oder wenn sich eine hohe Anzahl an Besuchern auf dem Gelände oder in der Einrichtung befindet. Dann kann u.U. auch eine Beschränkung der Besuchszeit erfolgen.

##### Zu Nr. I 4 bis I 5:

Die Führung eines Anwesenheitsnachweises der Besucher und Besucherinnen sowie der Personen innerhalb der Einrichtung, zu der diese Besucher Kontakt hatten, dient zur Absicherung einer schnellstmöglichen Nachvollziehbarkeit von Kontaktketten für den Fall eines auftretenden Infektionsgeschehens mit dem Ziel der unverzüglichen Unterbrechung von Infektionsketten (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SARS-CoV-2-UmgV, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) und f) DSGVO). Dabei sollen die Kontaktlisten aufgrund der durchschnittlichen Inkubationszeit von 14 Tagen bis zum Auftreten von ersten Symptomen und der im Regelfall erst dann beginnenden Kontaktnachverfolgung der erkrankten Person für einen Zeitraum von 4 Wochen aufbewahrt und auf Verlangen des Gesundheitsamtes diesem vorgelegt werden.

Nach Ansicht der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden ist eine zeitlich begrenzte Kontakterfassung die angemessene Reaktion auf die epidemische bzw. inzwischen pandemische Verbreitung einer meldepflichtigen Krankheit, die insbesondere der Vorsorge und im Fall der Fälle der Nachverfolgbarkeit (also im Grunde nachgelagerte Vorsorge gegenüber den Kontaktpersonen) dient. Da es sich bei dem SARS-CoV-2-Virus um eine nach § 6 IfSG meldepflichtige Krankheit handelt, die aufgrund der schnellen und oft unerkannt verlaufenden Übertragungswege und der fehlenden Behandlungsmöglichkeiten konsequent nachverfolgbar sein muss, um den Gesundheitsschutz der Gesamtbevölkerung zu sichern, steht die Erhebung essenzieller personenbezogener Daten wie Vor- und Familienname, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Besuchszeitraum im öffentlichen Interesse und ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder Dritten (Gesundheitsschutz) erforderlich.

Diese Maßnahmen müssen dabei natürlich immer auch verhältnismäßig sein, weshalb die Aufbewahrung der Daten für eine überschaubare Frist, gekoppelt an die durchschnittliche Inkubationszeit des Virus, erfolgen sollte. Die Daten müssen vertraulich behandelt und ausschließlich zweckgebunden verwendet werden. Nach Wegfall des jeweiligen Verarbeitungszwecks (regelmäßig also spätestens dem Ende der Pandemie) müssen die erhobenen Daten unverzüglich gelöscht werden. Art 13 DSGVO ist bei der Datenerhebung zu beachten.

Zur Sicherung des Infektionsschutzes ist es erforderlich, dass ausschließlich Personen ohne eine nachweisliche SARS-CoV-2-Infektion oder ohne Anzeichen einer solchen Infektion die Gemeinschaftseinrichtungen betreten. Ebenso ist zum Schutz vor unerkannt eingetragenen Infektionen erforderlich, dass der Besucher oder die Besucherin innerhalb der vergangenen 14 Tagen vor dem Besuch keinen Kontakt zu einem nachweislich mit SARS-CoV-2-Infizierten hatte. Um dies abzusichern werden Besucher und Besucherinnen beim Betreten der Einrichtung nach dem Gesundheitszustand und Kontakt mit infizierten Menschen befragt und sollen nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft geben. Die Einrichtungsleitung/-personal hat das Betreten der Einrichtung durch Besucher oder Besucherinnen abzulehnen, wenn nachweislich eine SARS-CoV-2-Infektion oder Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion vorhanden sind. Ebenso ist es aufgrund der erheblichen und schwerwiegenden Folgen einer SARS-CoV-2-Infektion für die Atemwege Personen mit Atemwegserkrankungen untersagt die Gemeinschaftseinrichtungen zu betreten. Zudem dient dies auch dem Schutz der Bewohner und der Bewohnerinnen im Allgemeinen, da die Symptome „normaler“ Atemwegsinfekte auf den ersten Blick nicht von denen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu unterscheiden sind.

#### Zu Nr. I 6 bis I 8 und II:

Die Anwendung der benannten Hygieneschutzmaßnahmen und -regeln (Lüften, Reinigen und Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) dienen als Maßnahmen des Infektionsschutzes und der Hygiene der Vermeidung des Hineintragens einer Infektion mit SARS-CoV-2 in eine Gemeinschaftseinrichtung. Da jüngere Erkenntnisse davon ausgehen, dass das SARS-CoV-2-Virus gezeigt haben, dass sich das Virus auch über Aerosole sehr lange in der Luft halten kann, ist ein regelmäßiger Luftaustausch in den Besuchsräumen der Einrichtungen abzusichern, um die Gefahr einer Kontaktinfektion zu minimieren. Sofern möglich sollen aus diesem Grund im Idealfall die Besuche im Freien auf dem Außengelände stattfinden. Zum Schutz der Bewohner und Bewohnerinnen als auch des Personals und weiterer Besucher vor unerkannten Infektionen ist die Einrichtung berechtigt Besucher und Besucherinnen, die sich dauerhaft, auch nach Ansprache nicht an die Hygiene- und Abstandsvorgaben halten des Hauses zu verweisen und ein Besuchsverbot für diese Person auszusprechen. Dies dient auch dem Grundrechtsschutz der übrigen Bewohner und Bewohnerinnen, deren Recht auf körperliche Unversehrtheit und Handlungsfreiheit bei Auftreten eines Infektionsgeschehens in der Einrichtung ebenfalls durch ggf. erforderlich werdende, einschränkende Maßnahmen ebenfalls betroffen wären. Vor diesem Hintergrund

hat die Einrichtung die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln durch Besucher und Besucherinnen und Bewohner und Bewohnerinnen strikt durchzusetzen.

Zu Nr. III:

Der von Nummer III als Ausnahme vom eingeschränkten Besuchsrecht erfasste Personenkreis ist unter anderem zur Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und rechtsstaatlichen Versorgung der Unterkunftsbewohner und weiteren Bevölkerung zwingend erforderlich. Ebenso ausgenommen sind Mitarbeiter der, in den Einrichtungen durch den Landkreis Oder-Spree beauftragten medizinischen sowie pflegenden Dienstleister, die insofern der unmittelbaren Versorgung der Bewohner dienen als auch das in der Einrichtung selbst arbeitende Personal.

Zu Nr. IV:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist bis zum 31. März 2021 befristet, kann aber bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung auch vorher ganz oder teilweise aufgehoben werden. Die aktuell wieder ansteigende Entwicklung des Infektionsgeschehens in Vorausschau der bevorstehenden kalten Jahreszeiten, in denen sich das soziale Leben wieder mehr in Innenräume verlagern wird, bedingen die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung über die Herbst- und Wintermonate hinweg bis auf den 31. März 2021.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Oder-Spree, Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration, Liebknechtstraße 13, 15848 Beeskow schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse [vps@l-os.de](mailto:vps@l-os.de) einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter [www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de) unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.



Rolf Lindemann  
Landrat